

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz

- Untere Wasserbehörde -

Das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt plant die Errichtung einer Hochschule des Bundes für die Zollverwaltung in der Möllner Straße 10-12, in Rostock – Lichtenhagen, bestehend aus einem unterkellerten Lehrgebäude im Norden und zwei über eine Tiefgarage miteinander verbundenen Wohnblöcken im Süden.

Im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme ist die bauzeitliche Benutzung des Grundwassers erforderlich, da die Niveaus der Gründungssohlen beider Baugruben unterhalb des Grundwasserspiegels liegen, sodass eine Grundwasserhaltung installiert werden muss. Die beauftragte Baufirma hat dazu bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Hanse- und Universitätsstadt Rostock einen Antrag auf Grundwasserabsenkung gestellt, mit einer Entnahmemenge von bis zu 160.000 m³/a.

Das Vorhaben stellt ein wasserwirtschaftliches Vorhaben nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (zuletzt geändert am 4.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 344) dar, weil mit einem jährlichen Volumen von mehr als 100.000 m³ pro Jahr Grundwasser entnommen und Zutage gefördert wird.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG war eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung und erfolgt auf Grundlage der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien. Eine UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung ist festzustellen, dass die geplante Grundwasserentnahme keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat und somit nicht UVP-pflichtig ist.

Folgende Gründe sind dafür maßgeblich:

- Das Ausmaß der geplanten Entnahme ist im Vergleich zum Prüfwert für die Erforderlichkeit einer UVP Vorprüfung sehr gering und zudem auf die Bauzeit beschränkt.
- Die Entnahme erfolgt aus dem Grundwasserkörper Warnow/Rostock, der gemäß aktueller WRRL-Bewirtschaftungsplanung einen guten mengenmäßigen Zustand hat.
- Nationale oder internationale Schutzgebiete, insbesondere Wasserschutzgebiete, sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
- Die Reichweite der Absenkung beträgt lt. Gutachten bis zu 83 Meter. In diesem Einwirkungsbereich liegen keine grundwasserbeeinflussten Biotope. Negative Beeinträchtigungen für in der Umgebung vorhandene Bäume wird durch eine regelmäßige Bewässerung während trockener Wetterlagen wirksam vermieden.

- Innerhalb der Absenktrichter der Absenkung befindet sich ausschließlich ein Wohngebäude im Norden des Bauvorhabens mit einer Entfernung zur Baugrube des Lehrgebäudes von mehr als 30 m. lt. hydrogeologischer Stellungnahme ergibt sich eine maximale Setzung des im Absenktrichter liegenden Wohnblock von weniger als einem Zentimeter.
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Schall während der Bauzeit auf Fauna und die nördlich gelegene Wohnbebauung sind auf Bauzeit beschränkt und daher nicht erheblich nachteilig.

Alle weiteren, nach UVPG relevanten Schutzgüter wurden ebenfalls betrachtet sind jedoch nicht oder nur gering betroffen.

D. Koziol

Dr. Dagmar Koziol

Amtsleiterin Amt für Umwelt- und Klimaschutz Rostock